Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Merkblatt über Neuartige Lebensmittel - Novel Food

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

Neuartige Lebensmittel (Novel Food) sind alle Lebensmittel, welche vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union (EU) für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:

- Lebensmittel mit neuer oder gezielt veränderter Molekülstruktur,
- Lebensmittel, die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden,
- Lebensmittel, die aus Materialien mineralischen Ursprungs bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden,
- Lebensmittel, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden; Ausnahme: das Lebensmittel hat eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der europäischen Union und das Lebensmittel besteht aus einer Pflanze oder einer Sorte derselben Pflanzenart oder ist daraus isoliert oder erzeugt,
- Lebensmittel, die aus Tieren oder deren Teile bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden,
- Lebensmittel, die aus von Tieren Pflanzen, Mikroorganismen, Pilzen und Algen gewonnenen Zell- oder Gewebekulturen bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden,
- Lebensmittel, die durch ein neuartiges, nicht übliches Verfahren hergestellt wurden,
- Lebensmittel, die aus technisch hergestellten Nanomaterialien bestehen,
- Vitamine, Mineralstoffe und andere Stoffe bei denen ein Herstellungsverfahren angewandt wurde, welches vor dem 15. Mai 1997 in der EU nicht zur Lebensmittelerzeugung eingesetzt wurde,
- Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 in der EU ausschließlich in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet wurden und nun in anderen Lebensmitteln verwendet werden sollen.

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765

Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmers vor dem Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln

Die Lebensmittelunternehmer überprüfen in eigener Verantwortung, ob Lebensmittel, die sie in den Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel fallen oder nicht (Leitlinie "menschlicher Verzehr in nennenswertem Umfang" (englisch) ; EU Novel Food Katalog).

Seit dem 01. Januar 2018 sind zugelassene neuartige Lebensmittel in einer Positivliste, der sogenannten Unionsliste aufgeführt. Die in der Unionliste aufgeführten Lebensmittel dürfen von allen Lebensmittelunternehmern unter der Bedingung der Einhaltung der dort angegebenen Verwendungsbedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen in den Verkehr gebracht werden. Die Unionsliste ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel enthalten.

Bei bestehenden Unsicherheiten über die Einstufung eines Lebensmittels als Novel Food können Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 2015/2283 die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie das Lebensmittel zuerst auf den Markt bringen möchten, konsultieren.

In Deutschland ist das BVL die zuständige Behörde www.bvl.bund.de/novelfood.

Soll ein neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, das sich noch nicht in der Unionsliste befindet, muss dafür ein Zulassungsantrag gemäß Artikel 10 der Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283 bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Der Verfahrensablauf ist in den Artikeln 10, 11 und 12 der Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283 geregelt und wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 konkretisiert. Weitere Informationen hierzu sowie dem Portal zur Antragstellung können unter www.bvl.bund.de/novelfood entnommen werden

Besondere Bestimmungen für traditionelle Lebensmitteln aus Drittländern

Wird durch einen Lebensmittelunternehmer beabsichtigt, ein traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen, kann dafür statt eines Zulassungsantrags eine (vereinfachte) Meldung gemäß Artikel 14 und 15 der Novel Food-Verordnung bei der Europäischen Kommission erfolgen. Der Verfahrensablauf für die Meldung eines traditionellen Lebensmittels aus einem Drittland ist für eine Zulassung in den Artikeln 16 bis 19 der Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283 geregelt. Die Verfahren werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 konkretisiert. Weitere Informationen hierzu sowie dem Portal zur Antragstellung können unter www.bvl.bund.de/novelfood entnommen werden

Es ist zu beachten, dass traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland nur für neuartige Lebensmittel der Kategorien „Mikroorganismen, Pilze, Algen“, „Tiere“, „Pflanzen“ sowie „Zell- oder Gewebekulturen“ gelten und der Nachweis über die Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem Drittland vorzulegen ist.

Kennzeichnung des Produktes

Für Neuartige Lebensmittel gelten neben den allgemein verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften, welche für das jeweilige neuartige Lebensmittel spezifisch in der Unionsliste aufgeführt sind.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte.